

Bundeministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2023-0.322.653 28.4.2023	50.4.1.10.2/2023/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	4014	17.5.2023

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Insolvenzordnung, die Exekutionsordnung und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Ministerialentwurfs und nehmen dazu, wie folgt, Stellung:

Während der COVID-19-Pandemie konnten die Gerichte und Parteien durch die verstärkte Abhaltung von Verhandlungen mittels Videotechnik bereits einschlägige Erfahrungen sammeln. Diese Vorgehensweise kann in bestimmten Situationen vorteilhaft sein. Sie hat sich grundsätzlich bewährt und soll ausgebaut werden.

Die Digitalisierung der Verfahren ist vor allem dahingehend zu befürworten, dass dadurch eine zügigere Verfahrensdurchführung erreicht werden kann. Sie kann den Parteien eine Erleichterung und Effizienz der Verfahrensabläufe ermöglichen, etwa dadurch, dass diese Form der Verhandlung zeitsparender ist, ein früherer Termin wahrgenommen werden kann, Vertagungen vermieden werden können oder die Verfahrenskosten infolge eines geringeren Anreisaufwands zum Gericht sinken. Den Parteien können die gerichtlichen Entscheidungen somit schneller vorliegen.

Trotz fallweiser auftretender technischer Probleme, beispielsweise kurze Verbindungsabbrüche oder Verzögerungen von Bild und Ton, bietet die Videokonferenztechnik neben einer höheren Flexibilität auch erhebliche ökologische Vorteile. Nicht selten ist eine Verhandlung mit einer mehrstündigen An- und Abreise verbunden, obwohl die Verhandlung selbst nach wenigen Minuten erledigt ist. „Videoverhandlungen“ ersparen den Parteien nicht nur die Reisezeit, sondern führen auch zu einer Reduktion von CO₂-Emissionen.

Daher wird die Möglichkeit, Verhandlungen in geeigneten Fällen per Video durchzuführen, begrüßt.

Zu berücksichtigen sein sollte, dass nicht jede Verhandlung bzw. nicht jedes Verfahren geeignet ist, in dieser Form abgehalten zu werden. Es muss zudem zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass Art. 6 EMRK gewahrt bleibt. Der Einsatz von Medien zum Zweck zwischenmenschlicher Kommunikation kann allerdings dazu führen, dass eine nur per Bildschirm zugeschaltete Partei weniger gehört oder schlechter verstanden wird, als eine im Gerichtssaal anwesende Partei. Es sollte zu keinem Qualitätsverlust im Vergleich zu einer Vor-Ort-Verhandlung kommen. Eine Videoverhandlung ist nicht in der Lage, eine persönliche Kommunikation vor Ort vollinhaltlich zu ersetzen. Sie birgt auch Risiken. Dies sollte jedenfalls in der Praxis von den Gerichten und Parteien sowie deren Vertreter berücksichtigt werden.

Auch darf darauf hingewiesen werden, dass durch die Teilnahme der Öffentlichkeit (sofern diese im Einzelfall nicht ausgeschlossen wird) es nicht zu einem Unterlaufen des § 22 MedienG oder ähnlicher Bestimmungen kommt. Aufzeichnungen/Mitschnitte sind per Online-Übertragung leichter möglich und könnten sich bedauerlicherweise schnell im Internet wiederfinden. Eine unzulässige Veröffentlichung kann zu massiven Rufschädigungen von Unternehmern führen.

Technische Probleme gab es teilweise mit der von Gerichten verwendeten Videokonferenz-Software (ZOOM), weil diese nicht immer mit der von Unternehmen verwendeten EDV kompatibel ist. Angeregt wird daher, dass Gerichte auf zwischenzeitlich allgemein verwendete Videokonferenz-Software (z.B. MS-Teams) umsteigen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär